# Vereinbarungüber die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen der

Kunde/Customer

................................................................................................

- Verantwortlicher – nachstehend Auftraggeber genannt –

und dem/der

Tandberg Data GmbH

................................................................................................

- Auftragsverarbeiter – nachstehend Auftragnehmer genannt

[Vertreter gemäß Art. 27 DSGVO *wenn erforderlich*:

................................................................................................]

## 1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer: Remote Technischer Telefonsupport per Team Viewer

(2) Dauer

Der Auftrag wird zur einmaligen Ausführung erteilt. Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

## 2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers: Der Auftraggeber erlaubt dem Auftragnehmer sich per mitgeschickter Team Viewer ID auf den Rechner des Kunden aufzuschalten. Der Kunde verfolgt die Aktivitäten des Auftragsnehmers und kann jederzeit die Verbindung aktiv unterbrechen.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Das angemessene Schutzniveau in dem betreffenden Drittland (…USA…) wird durch die Verwendung von EU Standardvertragsklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c und d DSGVO garantiert, auf die hier verwiesen wird: Standard Contructual Clauses for the transfer of personal data to processor established in third countries under Directrive 95/46 EC of the European Parliament and oft he Council….

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die in [Anlage 1](#_Anlage_1_–) aufgeführten Datenarten/-kategorien.

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind in [Anlage 1](#_1.2_Kategorien_betroffener) aufgeführt:

## 3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen ([Anlage 3](#_Anlage_2–_Technisch-organisatorisch)).

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

## 4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

## 5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

1. Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt*. Ist der Auftragnehmer nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet, so benennt er einen Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Fragen*.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder des Ansprechpartners sind dem Auftraggeber mitzuteilen [[Anlage 1](#_1.3_Datenschutzbeauftragter_/)], jedweder Wechsle ist dem Auftraggeber unverzügliche anzuzeigen.

1. Wenn der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Union hat, benennt er folgenden Vertreter nach Art. 27 Abs. 1 DSGVO in der Union [Anlage 1]
2. Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
3. Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO; ([Anlage 3](#_Anlage_3_–)).
4. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
5. Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
6. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
7. Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
8. Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

## 6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

1. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in [Anlage 2](#_Anlage_2_–_1) aufgeführten Unterauftragnehmer zu, unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO.
2. Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:

* der Auftragnehmer eine solche Aus-/Umlagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
* der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
* eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 – 4 DSGVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftraggebers in Textform; sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

## 7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch:

* die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
* die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
* aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder
* eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. ISO 27001 oder BSI-Grundschutz).

## 8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

1. die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
2. die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
3. die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
4. die Unterstützung des Auftraggebers bei der Datenschutz-Folgenabschätzung
5. die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

## 9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (in Textform).

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

## 10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

## 11. Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet bei Pflichtverletzungen aus dieser Vereinbarung oder gesetzlicher Datenschutzbestimmungen für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschr

(2) Verstöße gegen oder die Nichteinhaltung von wesentlichen Regelungen aus dieser Rahmenvereinbarung durch den Auftragnehmer lösen eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,- je Verstoß oder Nichteinhaltung aus und begründen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Auftraggebers. Die Geltendmachung von (weitergehenden) Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

(3) Wesentliche Regelungen i.S.d. Absatzes 2 sind die Regelungen der Ziffern: 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10.

(4) Den Auftragnehmer trifft die Beweislast in seinem Verantwortungsbereich der technischen und organisatorischen Maßnahmen dafür, dass der Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenen Umstandes ist, soweit personenbezogene Daten des Betroffenen vom Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden. Ist eine Beweisführung im Schadensfall aufgrund eines unverhältnismäßigen technischen Aufwandes nicht zumutbar, trägt der Auftragnehmer insoweit die Beweislast dafür, dass er alle vertraglich vorgesehenen und datenschutzrechtlich angemessenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen umgesetzt und die erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

## 12. Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden zu dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass gegebenenfalls bestehende "Allgemeine Geschäftsbedingungen" des Auftragnehmers auf diese keine Anwendung auf diese Vereinbarung finden.

(3) Ein außerordentlicher Grund zur Kündigung liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder gesetzliche Datenschutzbestimmungen vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers i.S.d. Rahmenvereinbarung nicht ausführen kann oder will, vereinbarte oder durch den Auftragnehmer bestätigte technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten nicht wirksam implementiert sind oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers vereinbarungswidrig verweigert.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
| Ort, Datum |  |  |  |
|  |  |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Auftraggeber |  | Auftraggeber |  |
| Unterschrift, Name, Position |  | Unterschrift, Name, Position |  |
|  |  |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
| Ort, Datum |  |  |  |
|  |  |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| ppp Andrea Spengler  Auftragnehmer |  | Auftragnehmer |  |
| Unterschrift, Name, Position |  | Unterschrift, Name, Position |  |
|  |  |  |  |

## Datenarten

Personenstammdaten

Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)

Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)

Kunden- und Lieferantenhistorie

Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

Bilder

Besondere Kategorien personenbezogene Daten (Art. 9 DSGVO)

personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DSGVO)

IP Adressen des Auftraggebers

## 1.2 Kategorien betroffener Personen

Kunden

Interessenten

Abonnenten

Beschäftigte

Beschäftigte von Unternehmen, die mit dem Auftraggeber verbunden sind

Beschäftige von Unternehmen, an denen der Auftraggeber Beteiligungen hält

Lieferanten

Handelsvertreter

Ansprechpartner

…

## 1.3 Datenschutzbeauftragter / Ansprechpartner beim Auftragnehmer

Vor-/Name: Arnd Fackeldey

Position / Funktion: Datenschutzbeauftragter

Standort / Adresse: Digital Compliance Consulting GmbH / Heinrich-Dauer-Straße 10, 52351 Düren

Telefonnummer: 02421/555933

E-Mail-Adresse: fackeldey@digital-compliance-consulting.com

## 1.4 Vertreter des Auftragsverarbeiters (*wenn gem. Art. 27 DSGVO erforderlich*)

Vor-/Name: Tandberg Data GmbH

Organisationseinheit: Customer Service

Standort / Adresse: Nikolaus-Groß-Strasse 44329 Dortmund

Telefonnummer: +49 (0)231/5436-0

E-Mail-Adresse: privacy@tandbergdata.com

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Unterauftragnehmer | Anschrift | Leistung |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  |

# 1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

* Zutrittskontrolle  
  Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen;
* Zugangskontrolle  
  Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;
* Zugriffskontrolle  
  Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;
* Trennungskontrolle  
  Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing;
* Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

## 2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

* Weitergabekontrolle  
  Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;
* Eingabekontrolle  
  Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

## 3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

* Verfügbarkeitskontrolle  
  Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;
* Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO);

## 4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

* Datenschutz-Management;
* Incident-Response-Management;
* Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO);
* Auftragskontrolle  
  Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

Tandberg Data GmbH

Amtsgericht Dortmund HRB 5589

Geschäftsführer Kurt Kalbfleisch